



Frequently Asked Questions (FAQ) zur Aussenlandeverordnung (AuLaV)

Referenz/Aktenzeichen: 042.31-00001

Version_NOV2014 (Neu Ablaufschema zu Frage 7)

12 Fragen und Antworten zur neuen AuLaV

1. *Wann tritt die AuLaV in Kraft und wie lange sind erteilte Aussenlandebewilligungen noch gültig?*

Die AuLaV tritt am 1. September 2014 in Kraft. Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen gelten aufgrund einer Übergangsbestimmung bis zu ihrem Ablaufdatum, längstens jedoch bis zum 30. November 2014 (Art. 46 Abs. 1). Ab dem 1. Dezember 2014 gelten somit vorbehaltlos die neuen Bestimmungen der AuLaV.

2. *Gilt die AuLaV auch im Fürstentum Liechtenstein?*

Nein, sie gilt nur auf dem Gebiet der Schweiz. Im Fürstentum Liechtenstein gelten die bisherigen Regelungen.

3. *Meine private Aussenlandebewilligung ist noch bis am xy. 2015 gültig, bekomme ich deswegen Geld zurück?*

Nein; die Gebühr wurde gemäss Art. 38 Abs. 2 der Gebührenverordnung (GebV-BAZL; SR 748.112.11) nach benötigtem Zeitaufwand zwecks Prüfung und Erstellung der Bewilligung berechnet und nicht nach deren Gültigkeitsdauer.

4. *Wann brauche ich eine Bewilligung für eine Aussenlandung?*

Mit der AuLaV entfällt grundsätzlich das Erfordernis einer Bewilligung für die Durchführung von Aussenlandungen. Es muss somit keine Jahresbewilligung beim BAZL mehr eingeholt werden.

Der Grundsatz der Bewilligungsfreiheit kennt allerdings zahlreiche Ausnahmen. Für gewisse Luftfahrzeugkategorien und für gewisse Aussenlandungen besteht eine Bewilligungspflicht. Ob eine Aussenlandung unter eine solche Bewilligungspflicht fällt, muss im Einzelfall anhand der Vorschriften der AuLaV geprüft werden.

5. *Ist es künftig verboten, in Schutzgebieten Aussenlandungen vorzunehmen?*

Die Frage muss differenziert beantwortet werden:

- Für gewisse Schutzgebiete kennt die AuLaV ein Aussenlandeverbot. Diese Gebiete sind abschliessend in Art. 19 Abs. 1 aufgelistet; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 3 und Art. 28. Für Schutzgebiete, die in Art. 19 Abs. 1 nicht genannt sind gilt kein Verbot.
- Ausnahmen gelten für gewisse Aussenlandungen zu Arbeitszwecken. Welche Aussenlandungen zu welchen Arbeitszwecken in welchen Schutzgebieten **ohne Bewilligung** erlaubt sind, darüber gibt Art. 19 Abs. 3 Auskunft.
- Darüber hinaus können auch weitere Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Schutzgebiete erlaubt sein. Allerdings sind solche Aussenlandungen nicht bewilligungsfrei, sie unterstehen einem Bewilligungsverfahren und benötigen eine **Bewilligung des BAZL** (Art. 28).

- d. Für bestimmte Flüge wie Notfälle, Rettungs- und Polizeiflüge etc. (vgl. Art. 38) gilt das Verbot generell nicht.

6. *Wie ist vorzugehen, wenn die AuLaV eine Bewilligung vorsieht?*

Es kommt ganz drauf an, um welche Bewilligung es sich handelt. Vgl. dazu auch Frage 4 oben. Im Normalfall erteilt das BAZL die Bewilligungen, folglich ist das Gesuch beim BAZL einzureichen.

Die Anschrift lautet: BAZL, Sektion SBHE, 3003 Bern

Es gibt allerdings auch Ausnahmen, wo nicht das BAZL sondern die zuständige kantonale Behörde eine Bewilligung erteilt (z. B. Art. 8 Abs. 2 bei speziellen Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern).

7. *Wie sieht das Bewilligungsverfahren bei Aussenlandungen in Schutzgebieten aus?*

Dem BAZL ist bewusst, dass es sich um ein relativ kompliziertes Verfahren handelt. Entsprechend ist das BAZL bestrebt, für klare Abläufe und eine möglichst praxisgerechte Umsetzung besorgt zu sein.

Kurz der Verfahrensablauf gemäss Art. 28:

Bevor das BAZL eine Ausnahmegewilligung für eine Aussenlandung zu Arbeitszwecken in einem Schutzgebiet ausstellt, müssen der Kanton, das BAFU und das ARE ihre Zustimmung (Stellungnahme) abgeben. Es ist Aufgabe des Flugbetriebsunternehmens zuerst die Stellungnahme beim Kanton einzuholen und diese dem Gesuch ans BAZL beizulegen. Es ist Aufgabe des Kantons zu klären, ob das jeweilige Schutzziel verletzt wird und ob der Aussenlandung überwiegende Interessen entgegenstehen.

Siehe Ablaufschema (am Ende dieses Dokuments) welches das Verfahren schematisch darstellt.

Auf einen zentralen Punkt sei an dieser Stelle bereits hingewiesen: das BAZL wird unvollständige Gesuche nicht behandeln können. Die Gesuchsteller können mit einem raschen Entscheid also nur rechnen, wenn ihr Gesuch vollständig eingereicht wurde. Insbesondere können **Gesuche ohne Beilage der kantonalen Stellungnahme nicht bearbeitet werden**.

8. *Wem wird die Bewilligung für eine Aussenlandung in einem Schutzgebiet erteilt und wie lange ist deren Gültigkeitsdauer?*

Das BAZL erteilt die Bewilligung im Normalfall dem Flugbetriebsunternehmen. Im Spezialfall beim Bau und Unterhalt von Bauten und Anlagen auch dem Besitzer der Anlage (Art. 28 Abs. 3).

Die Bewilligung wird entweder für eine bestimmte Anzahl von Aussenlandungen oder für eine unbestimmte Anzahl Aussenlandungen in einem bestimmten Zeitraum erteilt. Sofern es sich rechtfertigt können auch Mehrjahresbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 10 Jahren erteilt werden.

9. *Wie ist das Verhältnis der generellen Bestimmungen zu den einzelnen Kategorien von Flügen?*

Es sind alle Bestimmungen der AuLaV zu beachten, d.h. nebst den allgemeinen Umweltvorschriften (Art. 18 ff.) sind auch die Einschränkungen bei den einzelnen Kategorien von Flügen (Art. 24 ff.) zu beachten.

Beispiel: Nach Art. 19 Abs. 1 sind Aussenlandungen in Hoch- und Übergangsmooren sowie in Flachmooren von nationaler Bedeutung nicht zulässig. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sind in Art. 19 Abs. 1 nicht erwähnt, dennoch sind Aussenlandungen bei nichtgewerbsmässigen Flügen nach Art. 32 lit. h in solchen Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung nicht zulässig.

10. *Muss ich bei Privatflügen (PPL(H)) nur Artikel 32 einhalten?*

Nein. Alle Bestimmungen der AuLaV müssen eingehalten werden.
Insbesondere sei auf die Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 6 Abs.1 lit. c, Art. 8, Art.16 Abs. 1, Art.17 Abs.1, Art. 18 und Art. 19 hingewiesen.

11. Gilt die AuLaV auch für die Gebirgslandeplätze (GLP) und darf z. B. auf einem GLP, der sich in einem Schutzgebiet befindet, gelandet werden?

Die GLP sind von den Bestimmungen der AuLaV ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 Bst. b). Für die GLP gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 3–5 des Luftfahrtgesetzes und Art. 54 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt. Auf einem bezeichneten GLP, der sich in einem Schutzgebiet befindet, darf unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen gelandet werden.

12. Wer erteilt Antworten auf Fragen, die in diesem FAQ nicht beantwortet wurden?

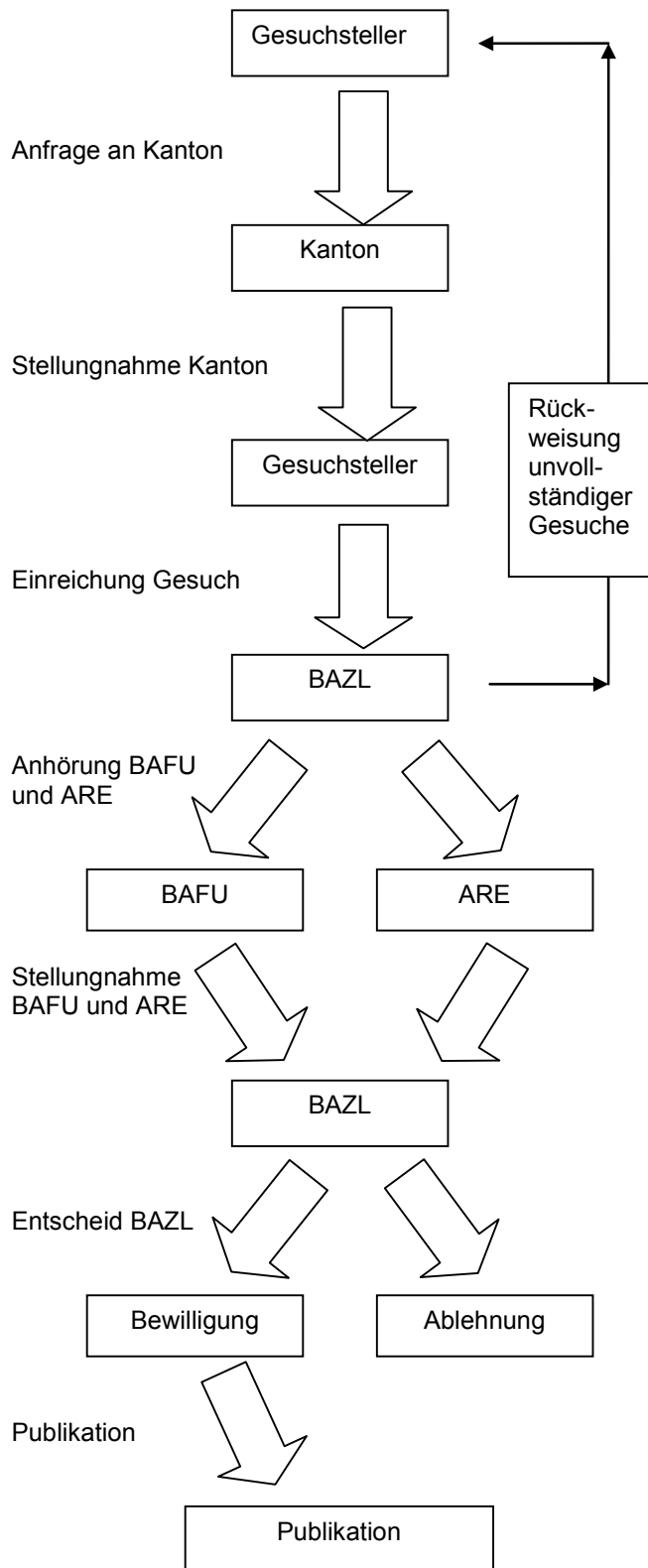
In erster Linie sollen die Erläuterungen zur AuLaV konsultiert werden. Diese sind ebenfalls auf dieser Internetseite publiziert und enthalten zu jedem einzelnen Artikel Erklärungen wie der Artikel zu verstehen ist.

Gewisse Fragen, insbesondere zum Bewilligungsverfahren für Arbeitszwecke in den Schutzgebieten, werden vom BAZL weiterbearbeitet und in Bälde mit einem Ablaufschema veranschaulicht (vgl. Frage 7).

Folgende Experten des BAZL stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur AuLaV zur Verfügung:

- Sektion Helikopter, Tel. 058 464 62 93, heli@bazl.admin.ch (operationelle Fragen, Vollzug)
- Stephan Hirt, Tel. 058 465 91 90 (rechtliche Fragen)

**Ablaufschema zu Frage 7 / Prozessablauf zu Art. 28 AuLaV
Bewilligungen für Aussenlandungen in Schutzgebieten**



Einreichung der Anfrage für die Aussenlandung bei der zuständigen kantonalen Behörde

Stellungnahme Kanton an Gesuchsteller:
 – Schutzziel verletzt ja/nein;
 – stehen der Aussenlandung überwiegende Interessen entgegen.

Einreichung Gesuch, inkl. Stellungnahme Kanton.

Bei Unvollständigkeit, Rückweisung des Gesuchs

Anhörung ARE und BAFU durch BAZL

Stellungnahme ARE und BAFU an BAZL

BAZL erteilt die Bewilligung oder lehnt sie ab.

Bewilligung ergeht an Unternehmen oder an Besitzer einer Anlage, die im öffentlichen Interesse steht.

Publikation der Bewilligung im Bundesblatt bei Beeinträchtigung des Schutzziels